



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

V e r o r d n u n g

über die Einrichtung von Feuerwehrrzonen im Umfeld der Zeller Bildungsstätten sowie einer Rettungszone im Bereich des Parkbades Zell

Gemäß § 3 (1) lt. a und (2) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, sowie §§ 24 (1) lit a, 30 (2), 48 (2) und (5), 51, 52, 54 und 55 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller im Rahmen seiner am 25. September 2017 stattgefundenen 18. Sitzung, Tagesordnungspunkt 6), unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (TRVB F134) nachstehend angeführte Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Gemeindegebiet von Zell am Ziller werden Feuerwehrrzonen im Umfeld öffentlicher Bildungsstätten sowie eine Rettungszone im Bereich des Parkbades eingerichtet, um bei allfälligen Einsätzen effizient agieren zu können.

a) Feuerwehrrzonen:

- 1) Südlich und östlich an das Objekt „Unterdorf 15 – Volksschule Zell am Ziller“ anschließend
- 2) Südlich, östlich und nördlich an das Objekt „Schwimmbadweg 1 – Neue Mittelschule Zell am Ziller“ anschließend

b) Rettungszone:

- 1) Nördlich an das Objekt „Schwimmbadweg 7 – Parkbad Zell am Ziller“ anschließend

Die unter a) und b) genannten Bereiche sind jeweils in Lageplänen kenntlich gemacht, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden.

§ 2

Eine Kennzeichnung der unter § 1a genannten Bereiche erfolgt nach den Bestimmungen des § 26 Bodenmarkierungsverordnung.

Im Bereich des Objektes „Schwimmbadweg 1“ werden südlich, östlich und nördlich jeweils eine Beschilderung gemäß § 52a Ziff. 13b StVO (Halte- und Parkverbot) beidseitig mit dem Zusatz „Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge“ und der Zusatztafel gemäß § 54j StVO (Abschleppzone) angebracht.

Im Bereich des Objektes „Unterdorf 15“ wird südlich eine Beschilderung gemäß § 52a Ziff. 13b StVO (Halte- und Parkverbot) beidseitig mit dem Zusatz „Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge“ und der Zusatztafel gemäß § 54j StVO (Abschleppzone) angebracht.

Im Bereich des Objektes „Unterdorf 15“ wird östlich eine Beschilderung gemäß § 52a Ziff. 13b StVO (Halte- und Parkverbot) mit dem Zusatz „Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge“ und der Zusatztafel gemäß § 54j StVO (Abschleppzone) angebracht. Diese Beschilderungen werden einseitig und zwar am südlichen Beginn der Feuerwehrzone situiert.

§ 3

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt entweder durch Straßenaufsichtsorgane oder seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller bestellte Aufsichtsorgane.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der erforderlichen Bodenmarkierungen sowie der Beschränkungszeichen in Kraft.

Diese Verordnung wurde seitens der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung unterzogen (Schreiben vom 23. Oktober 2017, Zl. VR-VOPr/Zell am Ziller/1-2017). Dabei wird unter anderem angeführt, daß die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller als rechtmäßig anzusehen ist und zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Damit erlangt die gegenständliche Verordnung Geltung und wird Teil des Rechtsbestandes.